

Platzordnung für den Campingplatz Kloster

Sehr geehrter Campinggast,

die Verwaltung des Campingplatzes heißt Sie herzlich willkommen.

Im Interesse aller Anwesenden, erholungsuchenden Gäste bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte. Bitte beachten Sie daher die nachstehende Platzordnung.

1. Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet. Der ankommende Gast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst bei der Anmeldung an. Der Platzwart ist berechtigt, den Ausweis des Gastes einzusehen. Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast bei der Anmeldung wieder ab.

Mit der Genehmigung zur Nutzung des Campingplatzes übernimmt die Saalburg Beach GmbH & Co. KG keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit und Unversehrtheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Dem Nutzer des Platzes ist es überlassen, eine ausreichende Versicherung für die Gefährdungshaftung und sonstige Schadensereignisse abzuschließen.

Für den Wasserstand des Stausees und die daraus möglicherweise entstehenden Schäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

2. Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Campen ohne Erziehungsberechtigten untersagt. Benennen Sie bei der Anmeldung von Gruppen dem Platzwart eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson.

3. Das Mitbringen von Hunden ist gestattet. Hunde haben keinerlei Zutritt zu öffentlichen Gebäuden (z. B. Sanitärgebäude). Die Hunde dürfen auf dem gesamten Campingplatz nur an der Leine geführt werden. Freilaufende Hunde werden eingefangen und verwahrt. Die Kosten hierfür hat der Hundehalter zu tragen. Hundekot ist sofort zu entfernen. Kommt der Hundehalter bzw. -führer diesen Auflagen nicht nach, kann ein Ordnungsgeld bis zu 200,00 € erhoben werden und es erfolgt ein Platzverweis.

Das Baden für Hunde im Stausee ist im gesamten Uferbereich des Campingplatzes verboten.

Hunde von Dauercampnern müssen beim Platzwart grundsätzlich angemeldet werden. Für die Campingsaison wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 €/ pro Hund erhoben.

4. Der Gast bzw. Besucher zahlt nach der veröffentlichten Preisliste und erhält für die Dauer seines Aufenthaltes eine Campinggenehmigung,

5. Besucher von Campinggästen melden sich beim Platzwart und zahlen dort die festgesetzte KFZ-Abstellgebühr. Übernachtungsgäste haben sich gleichzeitig nach dem Thür. Meldegesetz anzumelden und zahlen nach Satzung die Kulturförderabgabe.

6. Den Weisungen der Verwaltung bzw. des Platzwartes muss Folge geleistet werden, insbesondere bei der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen. Das nachträgliche Stellen eines größeren Wohnwagens oder Vorzeltes bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung des Platzwartes.

7. Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Gäste des Campingplatzes. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Gras und Laub ist um den Standplatz der Einrichtung mehrmals jährlich zu entfernen. Hecken sind auf eine max. Höhe von 1,50 m zu halten und die Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m ist dabei zu gewähren. Dabei sind die Richtlinien des Thüringer Naturschutzgesetzes Paragraf 30 zu beachten.

Das Pflanzen von Bäumen und Hecken bzw. das Entfernen von Bäumen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Saalburg Beach GmbH & Co. KG.

8. Jeder Pächter ist verpflichtet, seine Stellplatz-Nummer gut ersichtlich anzubringen.

9. Das Umgrenzen der Standplätze durch Gräben und Einfriedungen ist nicht gestattet. Sie haben darauf zu achten, dass beim Aufstellen Ihrer Einrichtung niemand durch Zeltschnüre, Heringe und Anhängerdeichseln u.ä., gefährdet oder belästigt wird.

10. Das Aufstellen und Betreiben von Aggregaten ist untersagt.

11. Gas-, Spiritus- und Elektroanlagen in Ferieneinrichtungen müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

-Wohnwagen: Gasprüfungen alle 2 Jahre;

-Sonstige FE (RA, Festzelte, Bungalows): Gasprüfung bis 14 kg Behälterinhalt alle 5 Jahre;

-Elektrotechnische Prüfung der Anlage alle 3 Jahre.

Das Prüfzeugnis ist beim Platzwart zur Kontrolle vorzulegen.

Für Unfälle haftet der Campinggast.

12. Der Besucher haftet für alle durch ihn selbst, oder seine Begleitpersonen auf dem Stellplatz oder gegenüber anderen Besuchern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Stellplatzbetreiber/-eigentümer anzuzeigen.

13. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

14. Verlassen Sie die sanitären Einrichtungen so sauber, wie Sie diese vorzufinden wünschen. Kleinkinder unter 6 Jahre dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitäranlagen.

15. Küchenabfälle aller Art, Glasflaschen und Konservendosen gehören in die dafür bereitgestellten Behälter, Gras, Laub usw. zu den vom Platzwart gewiesenen Ablagen.

Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist nicht gestattet.

Das Entsorgen von Sperrmüll und Baumaterialien auf dem Campingplatz ist strengstens verboten!

Zuwerhandlungen werden mit bis zu 150,00 € geahndet.

16. Autowaschen auf dem Campingplatz, sowie das Ausschütten und Entsorgen von Abwasser und Fäkalien in der Natur strengstens verboten. Zuwerhandlungen werden mit bis zu 500,00 € geahndet

17. Das Gießen von Blumen und Hecken mit Trinkwasser, ist strengstens untersagt.

18. Lagerfeuer sind beim Platzwart anzumelden. Das Abbrennen von Lagerfeuern ist gebührenpflichtig. Bei starker Trockenheit hat der Platzwart das Recht, den Campern bestimmte Plätze zum Grillen zuzuweisen bzw. das Grillen und Lagerfeuer zu untersagen.

Nach den Brandschutzbestimmungen ist das Grillen auf Terrassen und zwischen den Einrichtungen im Abstand unter 3 Metern untersagt.

19. Feiertags und sonntags sind generell Arbeiten mit Lärmentwicklung (z.B. Rasen mähen, Sägen, Schleifen usw.) zu unterlassen.

Die Ruhezeiten von 12.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 07.00 Uhr sind einzuhalten.

Dabei ist die Lautstärke bei Unterhaltungen, des Radios, Fernseher usw. so zu reduzieren, dass die Gemeinschaft der Camper nicht gestört wird. Wirken Sie bitte bei der Einhaltung der Ruhezeiten auf Ihre Kinder ein.

Bauliche Maßnahmen und sonstige ruhestörenden Arbeiten sind vom 01. Juni - 15. September verboten.

20. Das Befahren des Campingplatzes ist nur auf den gekennzeichneten Wegen in Schritttempo gestattet. Fahrzeuge, die mehrmals täglich benutzt werden, bitte außerhalb des Campingplatzes parken. Eine Platzreservierung ist nicht gestattet. Pro Ferieneinrichtung steht ein Parkplatz zur Verfügung.

21. Der Campingplatz ist Erholungsuchenden vorbehalten. Die Ausübung eines Gewerbes auf oder von dem Campingplatz aus, bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch die Saalburg Beach GmbH & Co. KG.

22. Sämtliche bauliche Maßnahmen, Reparaturarbeiten und sonstige Veränderungen an den Einrichtungen, einschließlich der Bodenfläche sind genehmigungspflichtig.

Anträge auf Veränderungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Saalburg Beach GmbH & Co. KG einzureichen

23. Dauercamper müssen die Veränderung ihrer Anschriften umgehend der Saalburg Beach GmbH & Co. KG anzeigen.

24. Bei Veräußerung einer Ferieneinrichtung ist dies vorher schriftlich der Saalburg Beach GmbH & Co. KG, Wetteraweg 2, 07929 Saalburg-Ebersdorf) anzumelden.

25. Der Stellplatz ist vom Campinggast vor der Abreise in Ordnung zu bringen und bis 11.00 Uhr zu verlassen.

26. Bungalows und Wohnwagen müssen nach Abschluss der Saison, spätestens bis zum 30.11., winterfest gemacht werden. Danach erfolgt das Abstellen von Wasser und Energie und die Schließung der Sanitäranlagen. Ab dem 10.12. ruht die Müllabfuhr.

Es besteht keine Räum- und Streupflicht für die Verkehrswege des Campingplatzes.

27. Der Stellplatzbetreiber kann auf Kosten und Gefahr des Fahrzeuginhabers (Besuchers) das Fahrzeug abschleppen lassen, wenn:

- es widerrechtlich abgestellt wurde
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Platz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet;
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

28. Der Platzwart ist in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, Abmahnungen zu erteilen, die Aufnahme von Personen zu verweigern, oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz und im Interesse der Campinggäste erforderlich ist.

29. Bei einem Platzverweis werden gezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.

Sämtliche in diesen Zusammenhängen anfallende Kosten trägt der Besucher/Fahrzeuginhaber. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag/Platzordnung ist Bad Lobenstein.